

# Änderung der Kostenverordnung für Nutzleistungen (KVONL) der PTB für Anträge ab dem 1. November 2009

## **Die für die Gebührenerhebung maßgeblichen Stundensätze werden an die aktuellen Kosten- und Preisentwicklungen angepasst**

Nach einem Beschluss des Bundestages sind auch in den technischen Bundesanstalten grundsätzlich kostendeckende Gebühren zu erheben. Hierzu ist eine regelmäßige und zeitnahe Aktualisierung der Stundensätze haushaltsrechtlich gemäß §§ 7 und 34 BHO erforderlich und wird auch vom Bundesrechnungshof immer wieder angemahnt. Die letzte vollständige Gebührenanpassung war durch die elfte Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung für Nutzleistungen vom 29. Juli 2005 erfolgt.

Die Liste der ab dem 1. November 2009 gültigen Stundensätze sowie der neuen Durchschnittsgebühren („feste Sätze“) finden Sie unter [www.ptb.de](http://www.ptb.de), dann „Dienstleistungen“ / „Gebühren der PTB“.

Die Änderungen gelten für alle Anträge, die ab dem 1. November 2009 gestellt werden. Maßgeblich ist das Datum, an dem der Antrag bei der PTB eingeht.

## **Die vormals ausschließlich fachbereichsbezogenen Stundensätze werden durch themenbereichsbezogene Stundensätze ersetzt**

Die Erhebung themenbereichsweiter Stundensätze wurde der kleinteiligeren Differenzierung nach Fachbereichen der PTB vorgezogen. Vorteilhaft für diese Wahl ist, dass die Themenbereiche im Wesentlichen den auf europäischer Ebene (EURAMET e. V., [www.euramet.org](http://www.euramet.org)) und weltweit ([www.bipm.org](http://www.bipm.org)) für die Metrologie vereinbarten und vorgegebenen Arbeitsstrukturen entsprechen, die – im Unterschied zu den Organisationseinheiten der PTB – seit vielen Jahren konstant sind. Alle Nutzleistungen der PTB in einem Themenbereich wie z. B. Elektrizität werden nunmehr mit dem gleichen Kosten/Stundensatz berechnet.

Aufgrund themenbereichsspezifischer Stundensätze steigen für einzelne Dienstleistungsbereiche die Stundensätze überproportional stark, während in anderen Bereichen die Sätze sogar sinken.

## **Festgebühren ersetzen die bisherigen so genannten Durchschnittsgebühren**

In der neuen Anlage 2 werden die häufig wiederkehrenden Nutzleistungen der PTB mit der entsprechenden Festgebühr aufgeführt. Die Festgebühr berechnet sich aus dem Stundensatz des leistenden Themenbereichs, indem der ermittelte durchschnittliche Zeitaufwand für die Nutzleistung mit dem Stundensatz multipliziert wird.